

Satzung

des

Laufftreff Ritterstrasse e.V.
vom 26. August 1989
in der Fassung vom 13. Mai 2017

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein nennt sich "Laufftreff Ritterstrasse e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66346 Püttlingen.
3. Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Leichtathletikbundes.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Form des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht Völklingen unter Nr. 664 eingetragen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede Tätigkeit für den Verein geschieht ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Materielle Aufwendungen, die im Interesse des Vereins durch Amtsträger oder Mitglieder gemacht werden, können erstattet werden.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt konsequent die Pflege und Weiterentwicklung des Ausdauerlaufsports als Breiten- und Leistungssport unter dem besonderen Aspekt der gesundheitlichen Ertüchtigung.
2. Der Verein unterhält zu diesem Zweck einen Laufftreff mit einer der Teilnehmerstärke entsprechenden Anzahl von Laufftreffleitern und einem verantwortlichen Laufftreffleiter.
3. Die Jugendarbeit ist hierin eingebunden.
4. Die Teilnahme am Laufftreff ist nicht an die Vereinsmitgliedschaft gebunden, jede Person kann teilnehmen.
5. Jeder Person sind durch die Laufftreffleiter die erforderlichen Hilfen zu geben, die zur läuferischen Weiterentwicklung notwendig sind.
6. Über Art und Weise der Durchführung des Laufftreffs befinden der verantwortliche Laufftreffleiter und die Laufftreffleiter in gegenseitiger Absprache.
7. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern in organisatorischer Hinsicht die Teilnahme an allen laufsportlichen Wettbewerben, seien es Volksläufe oder Titelkämpfe des SLB / DLV.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme kann nur durch den Vorstand erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
6. Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden bei:
 - nichtsatzungsgemäßem Verhalten,
 - Zahlungsrückstand bis zu einem halben Jahr - trotz Anmahnung,
 - schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - grobem unsportlichem Verhalten
 oder
 - unehrenhaften Handlungen.
7. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zulässig, welche dann endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
8. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt.
9. Jedes Vereinsmitglied über 16 Jahre besitzt das aktive Wahlrecht. Volljährige Mitglieder besitzen zudem das passive Wahlrecht.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand

Bei den Sitzungen dieser Organe sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungen beider Organe leitet der Vorsitzende bzw. sein Vertreter.

I. Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in zwei Formen ab:

- a) Jahreshauptversammlung,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung.
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
 2. Zur Mitgliederversammlung gehören neben dem Vereinsvorstand die wahlberechtigten Mitglieder über 16 Jahre. Jüngere Mitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen. Sie sind jedoch bei der Wahl des Jugendwartes ab dem 12. Lebensjahr stimmberechtigt.
 3. Die jährliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat zum Gegenstand der Tagesordnung:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden
 - Entgegennahme der Kassenberichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl zum Vorstand
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Als Einladung gilt eine Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Püttlingen.
 6. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jedes Jahres statt.
 7. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
 8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nur einberufen, wenn dies vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen ist oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat. Diesem Antrag ist eine Unterschriftenliste der beantragenden Mitglieder beizufügen.
 9. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Jugendwart wird von den Mitgliedern vom 12. bis zum 17. Lebensjahr gewählt. Seine Bestellung bedarf jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen ist zulässig, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat jedes wahlberechtigte Mitglied.

II. Vorstand

Der Vereinsvorstand arbeitet als

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) als Gesamtvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis angewiesen, seine Vertretungsvollmacht nur in Abwesenheit des Vorsitzenden oder in Absprache mit diesem wahrzunehmen
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem verantwortlichen Lauftreffleiter
 - dem Pressewart

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und:

- dem Jugendwart
 - dem stellvertretenden verantwortlichen Lauffreileiter
 - dem Walkingwart
 - dem stellvertretenden Walkingwart
 - dem IT-Beauftragten
3. Mitglieder des Vereinsvorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
In geraden Jahren sollen folgende Vorstandmitglieder neu gewählt werden:
1. Vorsitzende/-r, Schatzmeister/-in, erste/-r stellvertretende/-r Lauffreileiter/-in, Walkingwart/-in, Pressewart/-in, Jugendwart/-in
- In ungeraden Jahren sollen folgende Vorstandmitglieder neu gewählt:
2. Vorsitzender/-r, verantwortliche/-r Lauffreileiter/-in, stellvertretende/-r Walkingwart/-in, IT-Beauftragte/-r, Schriftführer/-in
4. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.
6. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:
- Vorprüfung von Gewinn- und Verlustrechnung
 - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - Überwachung des Sportbetriebes
 - Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
 - Planung und Förderung von Aktivitäten zur Pflege der Kameradschaft und Freundschaft.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.
8. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Vorsitzender
- Er ist verantwortlich für die Führung des Vereins und vertritt diesen nach innen und außen. Er beruft und leitet Sitzungen und Versammlungen.
- Stellvertretender Vorsitzender
- Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nimmt in dessen Abwesenheit dessen Vertretung mit allen Rechten und Pflichten wahr.
- Schatzmeister
- Er verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf. Er führt zudem die Mitgliederkartei. Die Unterlagen (Kassenbelege) hat er am Jahresende den Kassenprüfern zugänglich zu machen.

Pressewart

Er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und den Kontakt zur Presse.

Schriftführer

Er führt den laufenden Schriftwechsel, fertigt Sitzungsprotokolle und Einladungen an.

Verantwortlicher Lauffreileiter

Er leitet den Sportbetrieb auf dem Lauffreileiter und ist für die Koordination bei sportlichen Wettkämpfen verantwortlich, die von Vereinsmitgliedern besucht werden.

IT-Beauftragter

Er ist zuständig für die Erstellung und Pflege der Web-Seite des Vereins.

Jugendwart

Ihm ist die Betreuung der Schüler und Jugendlichen aufgetragen.

10. Kassenprüfer

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, gehören jedoch nicht dem Vorstand an. Sie überprüfen den Jahresabschluss und berichten hierüber der Jahreshauptversammlung.

§ 5 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

Ausschusssitzungen finden bei Bedarf statt. Werden bei Vorstandssitzungen Fragen aus dem Bereich eines Ausschusses extra behandelt, so ist die Stellungnahme des Ausschusses einzuholen und der Sprecher mit beratender Stimme zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladen.

§ 6 Entschädigung

An Funktionsträger des Vereins kann im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESt.G bezahlt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung trifft der Vorstand.

§ 7 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gem. dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie Email-Adresse und Geburtsdatum oder Funktion im Verein.
2. Als Mitglied des SLB und LSVS ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B.

Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos oder Daten seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder herausgegeben, sofern deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Beim Austritt aus dem Verein werden die Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 8 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Der Auflösungsbeschluss ist dem SLB unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Freiwillige Feuerwehr Püttlingen, das Deutsche Rote Kreuz OV Püttlingen und das THW OV Püttlingen-Völklingen, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 9 Rechtsform

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „ e.V. „ zu seinem Namen.

§ 10 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der vorliegenden Satzung zur Folge hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht erschienene Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich erklären.

Die vorstehende Satzung wurde am 26. August 1989 errichtet und am gleichen Tage durch die Gründungsversammlung genehmigt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2017 geändert.

Püttlingen, 13. Mai 2017